

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 176, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL A PLANZEICHNUNG



1. Bei Baufallen ist ein Vor- oder Zurückfallen von Bauteilen um maximal 15 m zulässig, wenn die Bauteile von dem betreffenden Bauteilkörper auf mindestens der Hälfte seiner Frontlänge eingestülpt sind.
2. Um Immissionsschutz von Verkehr- und Sportstilleorten wird an den der Lärmquelle zugewandten Außenkanten der Randabstände Lärmschutzmäurinnen vorzusehen. Dabei sind die folgenden Mindesterne der Lärmschutzmäurine (gewertetes Schalldruckmaß RW bzw. RW) einzuhalten:
 - 2.1 Entlang der Eckbereiche (Lärmgegenbereich III) für Außenkanten in Wohnungen, Übernachtungsraum in Betriebsungestellten und Umkleekabinen:

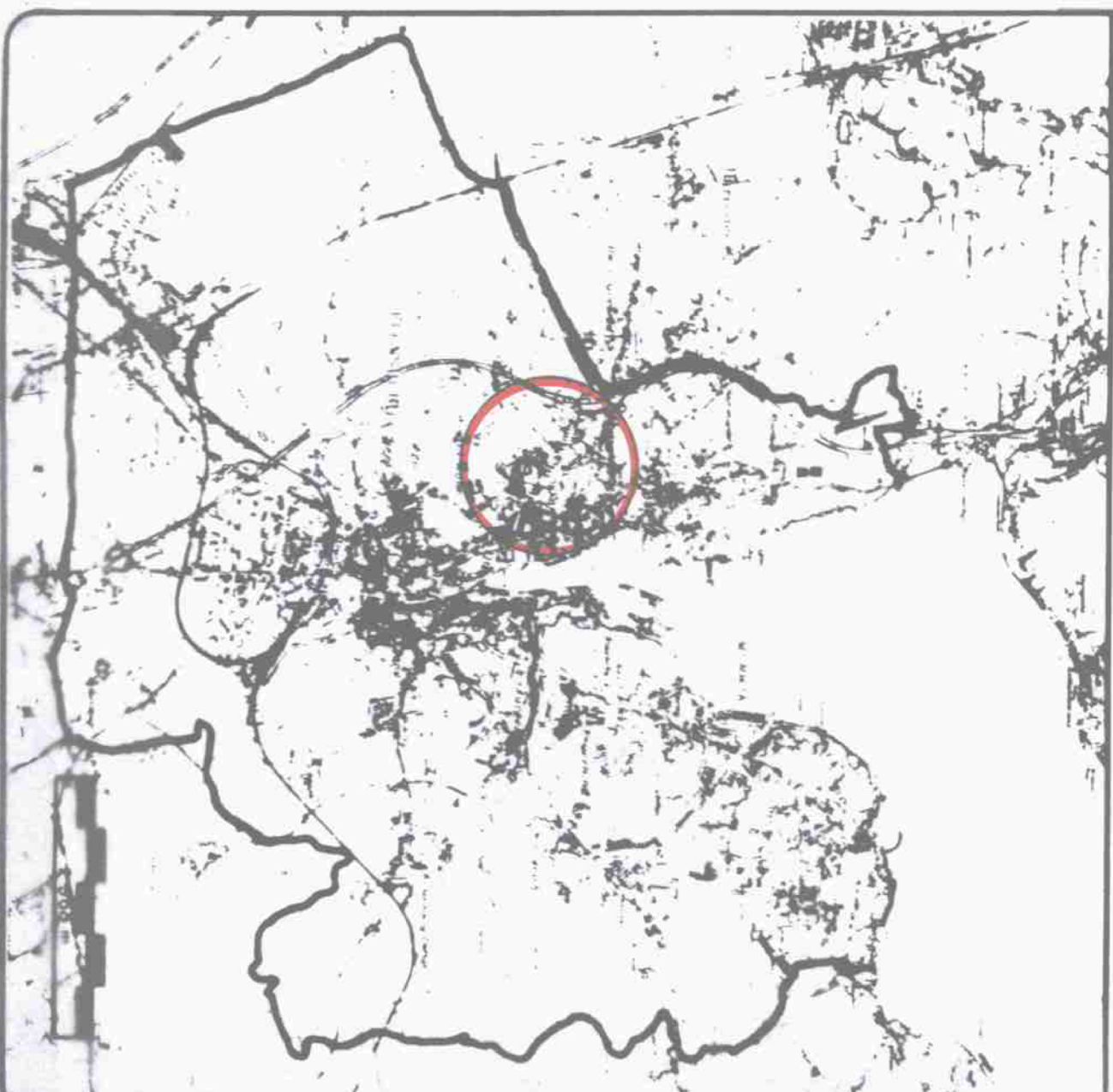
für Baulärm	RW = 40 dB
- an Außenwänden und Dächern	RW = 35 dB
- an Fenstern	RW = 30 dB
 - 2.2 Entlang der Mauer- und Putzwerk- und Putzwerk-Strände (Lärmgegenbereich V) für Außenkanten in Wohnungen, Übernachtungsraum in Betriebsungestellten und Umkleekabinen:

für Baulärm	RW = 50 dB
- an Außenwänden und Dächern	RW = 45 dB
- an Fenstern	RW = 40 dB
 - 2.3 Entlang dem Sportplatz Eckbereiche (Lärmgegenbereich I) für Außenkanten in Wohnungen, Übernachtungsraum in Betriebsungestellten und Umkleekabinen:

für Baulärm	RW = 40 dB
- an Außenwänden und Dächern	RW = 35 dB
- an Fenstern	RW = 25 dB
3. Immissionsschutz
Innenhalb der mit **E** gekennzeichneten Fläche ist zum Schutz der tiefer gelegenen Vorrichtung gegen Immissionen von Autokenner der Stillezeiten des Autokenners ein in **Min** 1 m hoher separierter Abstand zu erfordern.
4. **Quinta** Baugeschäft gemäß § 92 Abs. 4 LBO
5. **An Straßenecken** Ist bei geschlossener Bauweise die zu 15 m von der Gebäudeecke aus gemessene Fläche des Straßeneckes, die die zulässige Grundstückfläche und die zulässige Grundstückszahl einengen werden.

Der Planbereich wird begrenzt durch

- Im Osten:** Dübinger Straße,
Im Süden: Waldstraße,
Im Westen: Eckenerstraße,
Im Norden: Die nördliche Grenze des Flurstückes 246 der Flur 2 ist mit dem südlichen Grenz des Flurstückes 237 der Flur 2 abgegrenzt. Der südlichen Grenze des Flurstückes 246 der Flur 2 gegenüber liegen die Flurstücke 368, 395 und 205 der Flur 2. Vorhanden sind die Jena-Park-Straße



1

Der katastermäßige Bestand am 30.06.1995 KATASTER
 Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden nicht berücksichtigt. LEIBNIZ UNIVERSITÄT SIEGEN
 Flensburg, den 26.10.1995 (Siegel)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 28.01.1988

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburg Tageszeitungen am 17.02.1986 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BaugB erfolgte durch Unterrichtung der Bürger über das Ergebnis des Wettbewerbes für den Neubau des Arbeitsamtes und öffentliche Ausstellungen der Wettbewerbsarbeiten.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.06.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratsversammlung hat am 20.06.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes m Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.08.1991 bis zum 20.09.1991 während der Dienstzeit öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrufe von jedem an schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.07.1991 in denbayerischen Tagesschriften bekanntgemacht worden.

Die Ratversammlung hat die vorgebrachten Gedanken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.05.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anschließend wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Parzellarzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 21.05.1992 von der Ratversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BaugB am 22.09.1992, der Innenminister angezeigt worden.

Dieser hat mit Erlass vom 21.12.1992, Az.: IV 810 b - 512.115-01 (176), erklärt, daß Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht.

Zur Behebung der Rechtsverstoße ist der Satzungsbeschluß am 31.08.1995 geändert worden.

Der Innenminister hat die Behebung der Rechtsverstöße mit Erlaß vom 05.12.95,
IV 810a/512 113-1/761 bestätigt.

Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.




Die Bedarfsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgefertigt.

Viktor
Oberbürgermeister

The seal of the City of Kempten is a circular emblem. It features a central shield with a cross, surrounded by a wreath. The text "Kempten" is written in a stylized font across the middle of the seal. The words "Stadt" and "Kempten" are also visible at the top and bottom of the circular border.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bauanstellungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann uralte über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 20.01.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzinsung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BrauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erbschsen von Entscheidungsmprsprchen (§ 144 BrauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mflthm am 21.01.95 In Kraft getreten.

Flensburg, den 07.02.96

Handwritten signature: *A*

Official stamp:

B - PLAN NR. 176
EHEM. DUBURG KASERNE

Es gilt die BaunVO 1990

Maßstab 1 : 1000

